### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

#### **Staat Oldenburg**

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

9. Sitzung, 13.01.1851

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

## Stenographischer Bericht

über

### die Derhandlungen

des vierten

### allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Reunte ordentliche Sitzung.

Didenburg, den 13. Januar 1851.

Tagesordnung: Berlefung der Eingange; Berathung und Beschlußnahme über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Art. 52. und 53. des Militärstrafgesetzbuches.

Borfit: theils Prafident Rit; theils Biceprafident Bibel.

Die Sigung beginnt 1/212 Uhr unter Borfit bes Prafidenten Rit mit Berlefung bes über bie 8. orbentliche Sigung vom Schriftführer Grapel aufgenommenen Protofolls.

Prafident: Ift etwas gegen bas Protokoll zu erinnern?
— Da dies nicht ber Fall ift, erklare ich baffelbe für genehmigt. Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen:

Bunachst eine Borftellung der Kirchspielsvögte und Sielsachtsausschustmanner der Grenzdistricte in der herrschaft Jever, die Bitte enthaltend, daß die Siellasten über die Lansbereien nach deren Bonität reparirt werden möchten, event. daß der Landtag auf die Erlassung eines dahin abzielenden Gesehes hinwirken möge.

Gie bitten ben Landtag, baß er, falls ber Wefet Entwurf noch nicht eingegangen fei, auf beffen Gingang wirken und Darüber Schleunigst berathen moge. Es ift Dies ein Gegen= ftand, ber meines Erachtens nicht zur Compiteng bes allge= meinen Landtags gebort. Dann ift eingegangen, eine Borftellung und Bitte von Seiten Der Ginlieger und Seuerleute aus bem Rirchborfe Rabifau, im Fürftenthum Lübet, wegen Ueberlaffung von Landparcellen. Diefe Eingabe geht an ben Musichuß, ber fur Berbefferung ber Lage ber Inften im Fürftenthum Lübek bestellt ift. / Dann find eingegangen 17 gleichlautende Borftellungen aus faft allen Theilen bes Landes und mit gablreichen Unterschriften verfeben, betreffend : Die Examination ber homoopathischen Merzte. Da Die Mediginalgesetigebung und Die Gefundheitspolizei nicht ju ben Gegenständen gebort, Die ber Art. 153. Des St. : Br. : B. als gemeinsame für die allgemeinen Landtage aufgablt, fo glaube ich, bag ber allgemeine Landtag in Diefer Sache nicht competent ift.

Abg. Bibel: Der von bem Grn. Prafidenten ausgeiprochenen Unficht kann ich auf den erften Blick nicht beipflichten. Deine Berren, ich bin naber unterrichtet von bem Inhalte Diefer Petitionen und wer von uns hatte nicht gebort von ben vielen, bittern und ichweren Rlagen Die geführt merden in unferm Lande, in Butten der Armen, wie in ben Sau= fern bes Boblftandes über Die Barte, mit welcher neuerdings die Buftgefete gehandhabt worden find, welche unfere Mergte privilegirt haben, zu alleiniger Musübung ber medizinifchen Draris? Es ift barin namentlich in neuerer Beit mit einer Sarte aufgetreten, Die viel Erbitterung bervorgerufen bat und bas Bertrauen zu unferer Regierung nur zu fchmächen in bobem Grade geeignet ift. Meine Berren, bliden Gie bin auf Die Trofflofigkeit und bie Rlagen von Kranken und bulfelofen in ungabligen Leibensfammern bes Landes, mo in ber Gorge um Gefundheit und Leben Sulfe und Eroft da nicht gesucht werden barf, wohin das Berfrauen und die lette Soffnung fich wendet, um eines Polizeigesetes willen, mabrlich, fo wer= Den Gie febr geneigt fein, Diefen Petitionen Ihr Dhr ju offnen und zu versuchen, ob es nicht möglich ift, Gulfe zu ver-Schaffen. Die Beranlaffung bagu liegt nabe. Es ift allerdings richtig, daß das Medizinalmesen nicht zu ben Ungelegenheiten bes gangen Großherzogthums gebort, fondern daß ber Dro= vingial-Landtag über Diefe Fragen ju berathen hatte, aber es handelt fich bier auch nicht um bas Mediginalmefen allein und feine Ginrichtung, fondern auch um die Prufung ber Perfonen, Die gur ärztlichen Praris zugelaffen werden wollen. Dies ift eine Angelegenheit aller 3 Landestheile, und fo glaube b, daß unbedenflich Die Gache von bem Generallandtage in

9.

die Hand genommen und geprüft werden könne. Ich möchte den Antrag stellen, daß die Petitionen an die Abtheilungen geben und daß auch von den Abtheilungen über die Competenzfrage Bericht erstattet werde.

Präsident: Da dieser lettere vom Borredner hervorgehobene Gesichtspunkt, ob nicht diese Angelegenheit insofern zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehören könnte, als hier von einer Prüfung der Medizinalpersonen die Rede ist und die Prüfungskommission eine gemeinschaftliche Behörde des Großherzogthums ist, allerdings eine nähere Erwägung verdient, so habe ich meinerseits Nichts dagegen, daß die Sache an die Abtheilungen verwiesen und auch diese Frage von den Abtheilungen geprüft werde, und würde, wenn kein Widerspruch ersolgt, die Sache an die Abtheilungen gehen lassen.

Bir geben jest über zur Tagesordnung. Auf der Ta= gesordnung fteht der Bericht über den Gefet = Entwurf, Die Aenderung der Urt. 52. und 53. des Militärstrafgesethuches.

(Präfident Rig verläßt den Borfitz und Bicepräfident Bibel nimmt denfelben ein.)

Bicepräsident Wibel: Ich darf den herrn Berichterftatter ersuchen, den Bericht vorzutragen, da wir erft nach Berlesung Dieses Berichts Beschluß darüber fassen können, in wiesern eine allgemeine Diskussion stattfinden soll oder nicht.

Die Borlagen ber Staatbregierung lauten :

"Dem Allgemeinen Landtag des Großberzogthums beehrt fich bus Staatsministerium hieneben ben Entwurf eines Gefetes nebft ben besfallsigen Motiven, betreffend eine Aenderung ber Art. 52. und 53. des Militar-Strafgesethuches, zur Buftimsmung vorzulegen.

Dibenburg, ben 20. Dezember 1850.

Staatsminifterium.

v. Buttel.

v. Grun.

Bir 20

ertheiten mit Zustimmung bes allgemeinen Landtages folgenben Bestimmungen ju bem Militar - Strafgesethuche vom 1. Mai 1841 Gesehesfraft.

Mrt. 1.

(Bufat jum Urt. 52.)

Das Berbrechen der Desertion macht sich auch ber auf unbestimmte Beit Beurlaubte schuldig, welcher die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat und biefe Zeit in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, übersschreit.

Art. 2.

(Aufhebung des Urt. 53.)

Der Urt. 53. des Militar = Strafgefebbuches wird auf gehoben.

Art. 3.

Die Frage: ob der Ungeschuldigte Die Absicht, fich dem Dienste ju entziehen, gehabt hat, hat ber Richter in allen

Fällen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umftande nach feiner Ueberzeugung zu entscheiden.

21rt. 4.

(Strafe, wenn bie Ubficht nicht gewiß ift.)

- §. 1. Wird der Angeklagte aus dem Grunde, weil die Absicht der Dienstentziehung nicht gewiß ift, wegen Defer = tion nicht verurtheilt, so foll derselbe wegen der im Art. 52. des Militär = Strafgesethuches und im Art. 1. des gegenwärstigen Gesethes angegebenen Handlungen mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft werden.
- §. 2. Stand das Korps, zu welchem der Angeklagte gehört, zur Zeit der That (§. 1.) auf dem Kriegsfuße, fo foll Urrest von 14 Tagen bis zu 12 Monaten erkannt werden, vorausgeseht, daß zener Umstand dem Angeklagten bekannt
- §. 3. Es foll als Schärfungsgrund betrachter werden, wenn dem Angeklagten der nachgejuchte Urlaub oder die nachsgesuchte Berlangerung des Urlaubs (Art. 52. 3iffer 1. 2. 3. 4. und 3.) oder die Erlaubniß, die Grenzen der deutschen Bunsbesstaaten zu überschreiten (Art. 52. 3iffer 6.), abgeschlagen war, oder er mit Grund voraus ehen mußte, daß ein solches Gesuch abgeschlagen werden würde. Unter diesen Borausssehungen soll in dem Falle des §. 1. nicht unter 3 Monaten Arrest, m dem Falle des §. 2. aber nicht unter 6 Monaten Arrest erkannt werden.
- §. 4. Die Strafe (§. 1. §. 2.) tritt in ben im Art. 52. Biffer 2. 3. 4. 5. Des Militar-Strafgerethuches und im Art. 4. Des gegenwartigen Gefetzes bezeichneten Fällen nicht ein, wenn der Angeklagte is gewiß oder wahrscheintich macht, daß er durch hindernisse, deren Beseitigung nicht in je ner Macht stand, abgehalten ift, sich zeitig zu stellen.

arr. 5.

Die Bestimmungen bes gegenwärtigen Gesehes follen auch Anwendung sinden auf die aus der Zeit vor der Erlafssung besselben herruhrenden, rechtsfraftig noch nicht erledigten Desertionsfälle, wenn und so weit jene Bestimmungen für den Angeklagten gunftiger sind, als die des Militar Strafsgefehuches.

Urfundlich 2c.

Gegeben ic.

Motive.

Das Berbrechen Der Defertion fest voraus.

- 1) in thatfachlicher hinficht:
- eigenmachtige Entfernung aus dem Dienste, od er nicht, oder boch nicht zeitig erfolgtes Einstellen, um den Dienst zu übersnehmen. Die Sandlungen, wodurch auf diese Beise das Bersbrechen begangen wird, sind im Art. 52. des Militar=Straf=gesehuches aufgesührt.
  - a) Auch hier ift der Grundsatz festgehalten, daß jeder Soldat sich entweder bei der Fahne oder auf unbestimmten Urlaub befindet. Letteres ist bei allen den Leuten der Fall, welche, nachdem sie enrollirt sind und die erste vorgeschriebene Zeit gedient haben (bei der Fahne gewesen sind) entlassen sind und bis dabin,



daß sie wieder in den Dienst (zur Fahne) berufen werden\*), in das bürgerliche Leben und ihre bürgerlichen Berhältnisse zurücktreten. Sie erhalten einen Urslaub auf unde stimmte Zeit. Und dieser Urlaub auf unbestimmte Zeit wird durch die bei oder nach dieser Beurlaubung ertheilte Erlaubniß: auf eine bestimmte Zeit das Band zu verlassen — ins Ausland zu gehen — in einen Urlaub auf bestimmte Zeit nicht verswandelt, und dadurch das Berhältniß, in welchem die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten in strafs und civils rechtlicher Beziehung stehen, nicht geändert. Auf bestimmte Zeit werden nur die bei der Fahne besindslichen Militärpersonen beurlaubt, und sind diese auch während dieses Urlaubs in rechtlicher Beziehung als bei der Fahne besindlich zu behandeln.

- b) In bem im Urt. 52. Biffer 5. gedachten Kalle fuppo= nirt ber Thatbestand, daß bie Ginberufungsorbre bem Einberufenen wirklich jugeftellt ift, ober bag bie thatfachlichften Umftande vorliegen, unter welchen nach ber Bestimmung bes Urt. 52. am Schlusse bie Buftellung ber Ordre angenommen - fingirt - merben foll. Die Buftellung an ben Bevollmächtigten, welchen Die auf unbestimmte Beit Beurlaubten, wenn fie in bas Musland geben, mit ber Empfangnahme ber an fie erlaffenen Ordres beauftragen, tann, wenn die Buftellung an lettere nicht erfolgt, in ftrafrechtlicher Begies bung überall nicht in Betracht tommen. Daß die Buftellung an ben Bevollmächtigten der Buftellung ber Bollmachtgeber gleich zu achten fei, ift gefehlich nicht ausgesprochen, und fann und barf nicht ausgesprochen merben.
  - c) Die ohne Erlaubniß erfolgte Ueberschreitung der Grenzen der beutschen Bundesstaaten soll nach Art. 52. Biffer 6. als eine Dienstentziehung betrachtet werden, wenn auch der Mann sich dadurch dem Dienste in der That nicht entzogen bat, weil er zum Dienste ihen nicht einberusen worden. So lange der Soldat innerhalb der deutschen Grenzen bleibt, und der Borschrift gemäß anzeigt, wohin er geht, wird die Berbindung mit demselben und eventualiter dessen Berhaftung nicht eben schwierig sein; wenn er aber Deutschland verläßt, so wird schon jene Berbindung, wenn nicht unmöglich falls er z. B. zur See geht doch jedenfalls sehr schwierig. Deshalb jene Borsicht.

Urt. 1. hier hat die Erfahrung die Borficht als zwedmaßig gezeigt, daß der Thatbestand der Desertion auch darin liege, wenn der auf unbestimmte Beit Beurlaubte, welchem für eine bestimmte Beit gestattet ift, das Land zu verlassen,

\*) Die vom unbestimmten Urlaub nur zu den lgewöhnlichen liebungen zur Fahne einberufene Mannichaft soll in den im Civilrecht ber Militärpersonen Art. 35. angegebenen Civilrechtlichen Beziehungen auch während dieser Uebungen, als auf unbestimmtem Urlaub besindlich, bestrachtet werden.

— zu reisen, zur See zu geben — nach Ablauf bieser Zeit nach dem Orte, wohin er beurlaubt ift, nicht zurücksehrt. Nach den jehigen Bestimmungen ist dies nicht der Fall, vielmehr seht bier der Thatbestand den Beweis voraus, daß dem Mann die Ordre, welche ihn vom Urlaub auf bestimmte Zeit zur Fahne ruft, zugestellt ist, oder daß diese Zustellung angenommen — singirt — werden darf, oder wenn nicht das leberschreiten der deutschen Grenzen gestattet war, daß diese Grenzen überschritten sind. Dies hat sich als durchaus unspraktisch bewährt.

Die gewöhnliche Ansicht unter bem Militar scheint auch schon jeht ben gedachten Fall bem gleich zu stellen, wenn ber bei ber Fahne befindliche Mann den auf bestimmte Zeit er= theilten Urlaub überschreiter.

Der Urt. 1., aus welchem folgt, daß, wie bei dem Uebersichreiten der deutschen Grenzen, der Thatbestand vorliegt, wenn auch eine Dienstentziehung wirklich nicht herbeigeführt ist — ist um so unbedenklicher, da hinsichtlich ber Absicht die Bestimmung des Urt. 3. eintritt. Fehlt die Absicht der Dienstentziehung, so tritt die Strafe des Art. 4. ein.

Das Berbrechen fest

2) die Absicht fich dem Dienste zu entziehen vorauß; nicht grade die Absicht, sich dem Dienste für immer zu entziehen — das Dienstverhältniß eigenmächtig ganz aufzuheben — sondern genügt auch die Absicht, sich dem Dienste tempozär zu entziehen, und später vielleicht nach Beendigung des Feldzuges wieder einzutreten.

Db jene Absicht vorhanden mar? foll im Allgemeinen wie überhaupt die verbrecherische Absicht - ber dolus nach allen vorliegenden Umftanden beurtheilt, unter gemiffen Boraussehungen aber foll die Ubficht, mit Ausschluß felbft des Wegenbeweifes, als vorhanden angenommen werden. Urt. 53. Dies foll geschehen, wenn der Thatbeftand in dem ohne Erlaubniß erfolgten Ueberschreiten ber beutschen Grenzen liegt, und in den im Urt. 53. Biffer 2 bis 5 angeführten Fällen, wenn Die bier angegebenen Beitraume verfloffen find. Bor dem Ablaufe Diefer Friften muß Die Ab= ficht erwiesen werden (in dem oben angeführten Ginne); nach deren Ablauf aber muß der Richter fie als vorhanden annehmen, menn nicht nachgewiesen wird, bag ber Ungeflagte früher nicht hat tommen tonnen. Diefer Rachweis enthält aber nicht den Beweis der fehlenden Abficht. Wenn ber Beurlaubte, welcher am 9. Tage nach Ablauf Des Urlaubes er= griffen wird, nachweift, daß er am 6. Zage das Bein gebrochen hatte, to kann freilich aus bem nicht zeitigen Gintreffen (Att. 53. sub 4. b.) Die Abficht nicht gefolgert werden; allein er fann die Abficht der Dienstentziehung deshalb doch gehabt haben. Dann muß die Frage nach Diefer Abficht, ebenfo wie in dem Falle, wenn der Mann por dem Ablaufe der bestimm= ten Friften fich einfindet ober ergriffen wird, nach allgemeinen Grundfagen beantwortet merden.

Bei der Aufftellung jener Bermuthung ift das Gefet bavon ausgegangen :

a) daß wenn die Sandlung unmitrelbar eine Dienftent-

ziehung enthalt (z. B. Entfernung aus der Garnison, oder von dem auf dem Marsche befindlichen Corps, Ueberschreitung der deutschen Grenzen) der Angeklagte mit dem Einwande nicht gehört werden dürfe, daß er die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, nicht geshabt, daß diese Absicht seine Handlung nicht motivirt habe;

- b) daß wenn die Dienstentziehung eine nothwendige Folge einer zu einem anderen Zwed vorgenommenen Handlung ist (z. B. der Mann eine Reise unternimmt, von der er von dem Tage, wo er sich stellen muß, unmöglich zurudkehren kann), auch die Dienstentziehung als beabsichtigt imputirt angerechnet werden musse.
- c) Daß jedenfalls auch dann, wenn die Dienstentziehung nur als eine fahrlässige kulpose angesehen wers den könne\*), oder in den Fällen unter b und c\*\*), insbesondere bei der Ueberschreitung der deutschen Grenze der Mann die Absücht, sich dem Dienste zu entziehen, wirklich nicht gehabt haben sollte, die Handlung doch, wenn auch nicht als eigentliche Desertion, immer strafbar bleibe, und zwar in einem solchen Grade, daß die gesehlich bestimmte Strafe in ihren Abstusungen nicht zu hart sei.
- 3) Ift durch die Dienstentziehung das Berbrechen ber Desertion nicht begangen, weil die Absicht weder in Folge ber gedachten Pragumtion angenommen werden kann, noch erwiesen ift, fo tritt eine Disziplinarstrafe ein.

(Urt. 2. 3. 4.)

Gegen Die gedachte im Urt. 53 aufgestellte Bermuthung für die Abficht läßt fich fcon von vorn herein einwenden, bag ber Strafrichter nicht gezwungen werben barf, etwas als mahr anzunehmen, wovon er nicht überzeugt ift. Die Borschrift hat fich aber auch nicht als praktifch bewährt, indem bie Erfahrung gezeigt hat, bag bie Strafe, auch im niebrig= ften Grade - feche Monat Arbeitshaus und Biedereinftellung in den Dienft auf fechs Jahre - ju bart ift, wenn die Abficht wirklich nicht da war (pag. 8. Buchft. c.). Insbeson= bere hat fich bies bei ben Fallen gezeigt, mo bie auf unbeftimmte Beit beurlaubten Angeklagten ohne Erlaubnig Die beutschen Grengen, und zwar gur Gee, überschritten hatten, und Die überwiegende Mehrheit aller Defertionen ift auf Diefe Beife begangen. Dit Ausnahme weniger Falle hatte wohl keiner Diefer Leute Die Absicht, fich bem Dienfte auch nur temporar ju entziehen; fie hatten entweder nicht bezweifelt, daß fie nicht einberufen werden murden; oder mit mehr oder weniger Grund vorausgefest, daß fie zeitig jurudtebren murDas Gefet muß daher geandert werden, und dies thut ber Entwurf auf eine zwedmäßige Beife.

Die Borichrift, daß Die Abficht angenommen werden muß, fällt weg und foll der Beweis ber Abficht in allen Fallen auf Die Dafur im Allgemeinen gefetlich julaffige Beife erbracht, überhaupt die Frage: ob Die Dienstentziehung als beabfichtigt imputirt werden muß? nach allgemeinen Grund: fagen beantwortet mercen. Gewinnt ber Richter Die Ueber= zeugung, daß der Ungeflagte Die Abficht nicht gehabt hat, muß er ihn alfo fur unschuldig erklären, oder ift die Absicht to ungewiß, daß Losiprechung oder Entlaffung vor der Inftang erfannt werden muß, to foll ber Ungeschultigte megen ber im Urt. 52 angeführten Sandlungen mit den im Urt. 4 angegebenen Strafen belegt werben. Dies tritt bann auch in ben Fallen ein, wo nach den jegigen Borfchriften die Bermuthung nicht Plat greift, fondern die Abficht erwiesen merden muß. Dier kann jest, wenn Die Ubficht nicht erwiesen ift, nur eine Disziplinarftrafe erfannt werden, welche ungenügend ift.

Die Grenzen, innerhalb welcher der Richter die Strafe bemeffen darf, durfen nicht zu eng gesteckt werden, weil die Handlungen auf den verschiedensten Stufen der objektiven und subjektiven Strafbarkeit fteben\*).

Die die Strafe der Desertion und die sonstigen die lete tern betreffenden Bestimmungen (Urt. 54. u. f.) bleiben uns verandert.

Werden die in Art. 52. gedachten Handlungen wieder= holt, aber das Berbrechen der Desertion dadurch nicht began= gen, sondern dieselben nach Art. 2. bestraft, so treten die all= gemeinen Vorschriften über den Ruckfall ein."

Berichterft. Rit (verlieft den Ausichußbericht): Berichterft.

per requirement Whences electry, and our links

des Abtheilungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Menderung der Urt. 52. und 53. des Militar= ftrafgesebbuchs über die Desertion.

Die hier in Frage kommenden Artikel des Militärstraf= gesethuchs lauten:

ben, und ein Theil berselben hatte sich bann auch nur wenige Tage nach bem Einstellungstermine freiwillig gestellt. In solchen Fällen steht bas Berschulden mit ber Strafe in keinem richtigen Berhältnisse, weshalb benn auch bisher, und zwar in ben meisten Fällen auf ben, in Anwendung des Art. 103. des Civil-Strafgesehbuches von den Militärgerichten von Umthewegen gestellten Antrag, die Pochste Gnade ausgleichend einsgetreten ist.

<sup>\*)</sup> Benn der Mann 3. B. eine Seereise unternimmt, von der er freilich, wenn alles gut geht, zur rechten Beit zurückfehren kann, wo aber jeder Bufall, welcher Bögerung veranlaßt, die zeitige Rückfehr unthunlich macht.

<sup>\*\*)</sup> Wenn 3. B. ber Soldat in ber Boraussegung, bag er in den nachften 36 Stunden feinen Dienst haben werbe, bie Garnison verläßt, um feinen franken Bater zu besuchen.

<sup>\*)</sup> Es ift 3. B. nach der aufgestellten Bestimmung sowohl der Mann zu bestrafen, welcher, um seine hülfsbedürftigen Eltern zu unterstützen, in der wohl begründeten Erwartung, daß er nicht einberusen werde, ohne Erlaubniß als Matrose die deutschen Grenzen überschreitet, aber vor der Einberusung zurücksehrt, als auch der Mann, welcher ohne durch die Noth gezwungen zu sein, zwar nicht in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, aber doch leichtsuniger Beise sich entsernt, und durch die versspätete Rücksehr herbeigeführt hat, daß ein Anderer hat eintreten mussen.

manistra as in house

atell bed a final elected on Art. 52, makes the property of

Des Berbrechens der Defertion macht fich schuldig, wer, in der Absicht sich dem Dienste zu entziehen:

- 1) eigenmächtig fein Corps verläßt,
- 2) nachdem er auf eine ihn rechtfertigende Weise von feinem Corps getrennt worden, nicht dahin zurud=
  tehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
- 3) aus der feindlichen Gefangenschaft befreit, ju feinem Corps nicht jurudkehrt, sobald ihm Diefes möglich ift;
- 4) ben auf bestimmte Beit ertheilten Urlaub überschreitet;
- 5) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt, auf erhaltene Ginberufungsordre an dem zur Ginftellung bestimmten Tage fich nicht bei feinem Corps einfindet;
- 6) ohne Die Erlaubnif des Regiments = Commandeus Die Grenzen Der Deutschen Bundesftaaten überschreitet;
- 7) aus der Haft entweicht. Ift jedoch der Beihaftete wegen Defertion rechtskräftig verurtheilt, und nicht von neuem in Dienst gestellt, so wird durch die Entweichung das Berbrechen der Desertion nicht begangen.

Der Beurlaubte, welcher ben Ort, wohin er beurlaubt ift, verlaffen hat, ohne den Ort seines fünfligen Aufenthalts anzuzeigen, und welchem aus diesem Grunde die Einberusungs Ordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ift, oder welcher auf andere Beise absichtlich veranstaltet hat, daß ihm die Einberufungs Ordre nicht oder nicht zeitig bekannt geworsden ift, soll demjenigen gleichgeachtet werden, welchem die Einberufungs Ordre zeitig zugestellt ift.

#### 2frt. 53.

Die Frage: ob ber Angeschuldigte bie Absicht fich aus bem Dienfte zu entziehen gehabt bat? hat ber Richter unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umftande, nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Abficht foll jedoch als vorhanden angenommen werden:

- 1) in bem im Urt. 52. Biffer 6. gedachten Falle;
- 2) in dem im Urt. 52. Biffer 1. angegebenen Falle, wenn feit der Entfernung 24 Stunden verlaufen find;
  - 3) in den Fallen des Art. 52. Biffer 2. und 3., wenn feit der Beit, wo ber Angeschuldigte hatte gurudkehren fönnen,
- a) falls sein Corps auf dem Kriegsfuße steht und ihm dieses bekannt ist, drei Tage,
  - b) fonft acht Tage verlaufen find.
- 4) in den Fällen des Art. 52. Biffer 4. und 5., wenn feit dem Tage, an welchem der Angeschuldigte sich bei seinem Corps hatte einfinden muffen,
  - a) falls fein Corps auf dem Rriegsfuße fteht, und ihm bies bekannt ift, 24 Stunden,
  - b) fonft acht Tage verfloffen find;
  - 5) im Falle des Urt. 52., Biffer 7., wenn der Entwichene

innerhalb 48 Stunden weder bei feinem Corps fich einfindet, noch fich wieder gur haft fiellt.

Benn jedoch in den, in diesem Artikel unter Ziffer 2. bis 5. angegebenen Fällen der Angeschuldigte nachsum eisen vermag, daß er durch von ihm nicht veranslaßte Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ist, innerhalb der bestimmten Fristen nicht zu seinem Corps zurückzukehren, oder sich bei demselben einzusinden, so soll nicht schon der Umst nd allein, daß die angegebenen Fristen abgelausen sind, das Borhandensein der Absicht erweisen.

Das Militärstrafgesehbuch bestimmt hiernach im Art. 52. ben Thatbestand, die außern Begriffs-Merkmale des Berbrechens der Desertion und enthält im Art. 53. die factischen Boraussehungen, unter welchen die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen angenommen werden soll. Die Aenderungen des Entwurfs bestehen nun darin:

- 1) daß die Fälle des Art. 52., in welchen der Thatbeftand der Desertion anzunehmen ift, um Ginen vers mehrt werden (Art. 1. des Entwurfs).
- 2) da die im Art. 53. aufgestellten gesetzlichen Bermusthungen der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, fünftig wegfallen und die Entscheidung darüber der freien Ueberzeugung des Richters überlassen bleibt (Art. 2. und 3. des Entwurfs);
- 3) baß aber ba, wo der Thatbestand bes Berbrechens vorliegt, die Absicht aber nicht gewiß ift, milbere Straten eintreten (Art. 4).

Der Abtheilungs-Ausschuß erklärt fich ad 2. und 3. im Besentlichen einverstanden und hat nur ad 1. zur Bestim mung des Thatbestandes abweichende Antrage naber zu be grunden.

Bum Urt. 1. Des Entwurfs.

I. Nach dem Urt. 53. Des Militar=Strafgefetbuchs foll Die Absicht der Defertion als vorhanden angenommen wer= ben, fobald die dafelbft unter 2 - 5 beftimmten Beitraume verfloffen find. Dadurch wird zwar die Freiheit des Richters nicht unbedingt ausgeschloffen, Diese Absicht auch in andern als möglich bentbaren Fällen, wo fie aus befondern außer= ordentlichen Umftanden fofort hervortritt, auch ichon früher anzunehmen. Allein schwerlich durfte ein folder Fall in ber bisherig n Praris auch nur einmal vorgekommen fein. Die Falle, wo die Boraussehungen bes Urt. 52. vorlagen, aber Die im Urt. 53. bestimmten Beitraume nicht abgelaufen maren, murben von den militarischen Borgefegten Disciplinarisch be= handelt und gar nicht an die Garnisongerichte gebracht. Run foll aber nach dem Antrage ber Staatsregierung, womit ber Abtheilunge = Musichuß einverftanden ift, der Urt. 53. gang wegfallen und es entsteht daber die Frage, welche Ruchwir= fung Diefer Begfall auf den Urt. 52. in feiner funftigen Un= wendung außern werde? Wer fich von feiner Garnifon außer bem Bereiche ber militarifchen Marm = Signale auf einem

Spaziergange auch nur auf einige Stunden entfernt, bat ftrenge genommen fein Corps verlaffen (Art. 52.), wer einige Stunden nach Ablauf feines Urlaubs, ober auf erhaltene Ginberufunge=Drore einen Zag fpater gurudtehrt, als er follte, bat ben ibm auf bestimmte Beit ertheilten Urlaub überfchritten (Art. 52. 4.) refp. fic an bem gur Ginftellung beftimmten Lage bei feinem Corps nicht eingefunden (Urt. 52. 5.). Die militä= rifchen Borgefetten werben in Ermangelung ber Beitbeftimmingen bes meggefallenen Urt. 53., welche ihnen fruber als Unbaltopuntte bienten, Bebenten tragen, folche Falle Discip= linarisch abzumachen, sondern fie ben Gerichten anzeigen und anzeigen muffen, und Diefe werden wegen fehlender Abficht fich bem Dienfte zu entziehen wegen Defertion zwar nicht verurtheilen, aber in ben meiften Fallen fich ber rechtlichen Rothwendigkeit nicht entziehen konnen, Die milberen Strafen bes Entwurfs Urt. 4. eintreten ju laffen, weil dabei Die Ub= ficht nicht erfordert wird.

Diefe Folge ber Aufhebung Des Urt. 53. für Die Unwenbung bes Urt. 52. widerftreitet aber der gangen Tendeng Des borliegenden Regierungsentwurfs, welcher ficher nicht will, baß megen folder fleinen lleberschreitungen, wenn fie überall gur Beachtung fommen, mit einer unbedeutenben Disziplinar= ftrafe abgethan murben, funftig gerichtliche Prozeduren ge= führt und gerichtliche Strafen erfannt werben. Der Musichuß ift bemnach bes Erachtens, bag biejenigen thatfachlichen Do= mente, welche im Art. 53. gwar blot als Prajumtionen ber Absicht hingestellt find, in der bisberigen wirklichen Praris aber, wie fie fich von felbft machte, jugleich als bie that= fächlichen Borbedingungen ober Merkmale Des Thatbeftandes ber außern Erscheinung ber Defertion aufgefaßt murben, als folche auch gesetlich fanktionirt werden, und beantragt baber, borbehaltlich der Redaktion für Die bemnächstige Bufammen= ftellung und unter ben Borausfehungen, bag ber Urt. 53. wegfalle, der allgemeine Landtag wolle beschließen:

daß den im Art. 52. des Militar=Strafgesehbuchs unter Mr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. aufgezählten Fällen der Deiertion die Boraussetzung des Ablaufs der im Art. 53. unter 2. 3. 4. 5. für jeden derfelben bestimmten Zeitzume als gesetzliche Bedingung des Thatbestandes der Defertion angefügt werde.

II. Ware unter der Reise, von welcher der Art. 1. des Entwurfs redet, blos eine Reise außerhalb der deutschen Bunsdesgrenzen zu verstehen, so wurde es kein Bedenken haben, den, welcher mit Erlaudniß die deutschen Bundesgrenzen überschreitet, aber nach dem Ablauf nicht wieder zurückkeht, demjenigen ganz gleich zu stellen, welcher von vorne herein ohne Erlaudniß diese Grenzen überschreitet (Art. 52 b). Allein es soll nach der Allgemeinheit des Ausdrucks darunter hier sede Reise auch innerhalb der deutschen Bundesgrenzen versstanden werden. Dem tritt aber das Bedenken entgegen, warum denn im Falle des Art. 1. die bloße lleberschreitung der Reise-Erlaudniß schon zum Begriffe der Desertion ausereichen soll, während sonst, um einen aus undestimmte Zeit Beurlaudten als Deserteur zu behandeln, die vorgängige Ers

laffung einer Ginberufungsordre jum Thatbeftanbe bes Berbrechens erfordert wird; bafur vermag ber Musichus einen innern Grund aus den Motiven nicht zu entnehmen. Der= jenige auf unbeftimmte Beit Beurlaubte, welcher nach Ablauf Der Reife-Erlaubniß auf bestimmte Beit an feinen Urlaubsort nicht zurückfehrt, ift nicht ftrafbarer, als berjenige, welcher feinen Urlaubsort ohne Unzeige verläßt und innerhalb ber deutschen Bundesgrenzen herumvagabondirt. Letterer, welcher wegen unterlaffener Unzeige nach Urt. 157. gwar Disziplinarifch angesehen wird, tann aber wegen Defertion nach Urt. 52. Mr. 5. und in fine nur bann bestraft werden, wenn in= zwischen eine Ginberufungsorbre erlaffen ift. Strenger fann man gegen ben, welcher Die Reife-Grlaubnig überschritten bat, auch nicht verfahren, aber milber eben fo wenig. Und Diefes ift im Gefege allerdings noch vorzusehen, damit ein Golcher nicht erft nach Urt. 62. in fine auf Die zu Beiterungen füh= rende Frage provociren fonne: "ob er benn burch die leberschreitung ber Reise-Erlaubnig es auch "absichtlich" veran= ftaltet habe, daß ihm die Ginberufungsordre nicht oder nicht zeitig bekannt geworden ift?" Und damit wird benn bie 216= ficht des Entwurfs nach dem Erachten des Musichuffes auch genügend erreicht.

Der Ausschuß beantragt bemnach: Der Landtag wolle beschließen:

ber Art. 1. des Entwurfs sei zu streichen, aber im Art. 52. des Militär = Strafgesethuchs letter Absat Seite 23. 3. 2. statt der Worte: "und welchem aus diesem Grunde", zu setzen: "imgleichen wer die Erslaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit ershalten hat und diese Zeit überschreitet und welchen aus dem einen oder andern Grunde".

Bu Art. 2. und 3.

ift der Ausschuß mit den Regierungsmotiven völlig einver= ftanden und beantragt die Annahme Diefer Artifel.

3u Urt. 4.

glaubt der Ausschuß, daß dem in den Abtheilungen sich vielfach fund gegebenen Bunsche, es möge das richterliche Ermessen bei Ausmessung der Strafe im minimo nicht beschränkt werden, unbedenklich entsprochen werden durse, da die hier angedrobeten Strafen von resp. 8 Tagen, 14 Tagen, 3 Mosnaten und 6 Monaten unter mildernden Umständen, deren Berücksichtigung sonst der Art. 13. des Militär-Strafgesehbuchs ausschlieben würde, noch immer recht hart erscheinen können.

Der Musichus beantragt Demnach:

- 1) daß im §. 1. statt: "mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten", geseht werde: "mit Arrest bis zu 6 Monaten";
- 2) daß ebenjo im §. 2. ftatt: "Arrest von 14 Tagen bis ju 12 Monaten", es heiße: "Arrest bis ju 12 Monaten";
- 3) bag im §. 3. Der Schluffat: "Unter Diefen Umftanden - erkannt werden", gestrichen werde.

4) Im Uebrigen wird ber Artifel gur Annahme em-

Bu Urt. 5.

beantragt ber Musichug Die Unnahme beffelben.

Schlieflich bemerkt der Musschuß, bag von ben 4 Mit= gliedern, welche an der Berathung Theil genommen haben, - ber Berichterflatter ber zweiten Abtheilung war verbinbert - von zweien berfelben gewünscht ift (Diebour I. und Bibel), bag bei Diefer Belegenheit ber Begriff ber Defertion überhaupt eine nahere gefehliche Bestimmung erfahre und nach dem Beifpiele anderer Gefengebungen , namentlich gwi= fchen Dienstentziehung auf immer und auf furgere Beit unterfchieden werde. Bei ber Schwierigkeit bier Die fefte, Dem Rechtsbewußtfein überall entsprechende Grenze fofort ju gieben und da die Majoritat anerkannt, daß fur die Dienftentziehung im Kriege auch auf furgere Beit die fcmerfte Defertionoftrafe nicht zu hart erscheint, bat ber Ausschuß, von bem Buniche geleitet, burch Diefe allgemeine Frage Das Buftanbefommen bes vorliegenden Gefegentwurfs nicht aufzuhalten, fich ju dem Untrage vereinigt :

der allgemeine Landtag wolle feinen Bunich jum Prostofolle niederlegen, daß hohe Staatbregierung Diefen Gegenstand noch Ihrer bemnachstigen besonderen Erswägung unterziehen möge.

Endlich ift es noch in den Abtheilungen und im Aussichusse zur Erwägung gekommen, ob es sich nicht empfehle, die im Art. 54. §. 3. bestimmte Wiederemstellung in den Dienst als Strase der Desertion ganz auszuheben, da eines Theils dem Militärdienste die Bedeutung einer Strase nicht wohl beizulegen, und anderntheils diese Beschwerung, auf welche auch bei dem geringsten Grade der sonstigen Strase zu erkennen ist, häusig zu dieser Strase in gar keinem Wershältnisse steht, und überdies, je nachdem der Berurtheilte seiner früheren Dienstpslicht bereits auf langere oder kürzere Zeit Genüge geleistet hat, zu den größten Ungleichmäßigkeiten sühren kann.

Der Ausschuß beantragt auch bier:

der Landtag wolle feinen Bunich jum Protofolle nieberlegen, daß hohe Staatbregierung auch Diefen Gegenftand noch Ihrer Demnächstigen besonderen Ermägung unterziehen möge.

Droft. Rit. Riebour I. Bibel."

Bizepräs. Wibel: Ich hatte zunächst zur Frage zu stellen, ob eine allgemeine Diskussion über diesen Gesetzentwurf gewünscht wird. — Wenn Niemand sich zum Worte meldet, darf ich annehmen, daß dies nicht der Fall ist und wir schreiten also zur Berathung im Einzelnen. Es würde sich fragen, ob diese Berathung getheilt werden könne und musse nach den einzelnen Paragraphen, für die der Ausschuß in seinem Berichte seine Anträge gestellt hat. Es könnte dies Schwierigkeit sinden, insofern diese Anträge des Ausschusses oder andere Berbesseungsanträge, die aus der Bersammlung kommen werden, sich an spätere Artikel des Gesehes ansschließen. Ich glaube indes, wir könnten dennoch damit ver=

suchen, um der leichtern Berständigung und schnellern Beschlußfassung willen, so zu versahren, daß wir zunächst die Untrage des Ausschusses in der Reihe, wie sie derselbe beliebt bat, in Berathung nehmen, und wenn sich dies als unaußführbar berausstellen sollte, könnte davon immer unch wieder abgewichen werden. — Wenn kein Widerspruch hiegegen ersolgt, stelle ich also zunächst den 1. Untrag des Ausschusses zur Berathung, welcher dabin geht (verliest):

"Der Landtag wolle beschließen: daß den im Art. 52. des Militär=Straf=Gesethuchs unter Ar. 1. 2. 3. 4. 5. 7. aufgezählten Fällen der Desertion die Borausssehung des Ablauss der im Art. 53, unter 2. 3. 4. 5. für jeden derselben bestimmten Zeiträume als gesetzliche Bestimmung des Thatbestandes der Desertion angesfügt werde."

Bizepraf. Wibel: Abg. Molling bat bas Wort.

Mbg. Didling: 3d fann mid mit bem Untrage Des Ausschuffes nicht vollkommen einverstanden erfläten. Dit Recht bat Die Staatbregierung angenommen, daß Die Abficht, ein deliet zu begeben, nicht abhängig gemacht werben burfe von beftimmten Thatumftanden, von außern Momenten, wie bei der frühern Berordnung, nach welcher, wenn Semand eis nige Beit abmefend gemefen war, fich eigenmachtig von feinem Rorps entfernt und fonft, aus Diefen Thatfachen Die Abficht der Defertion entnommen murbe. Derfelbe Bormurf icheint mir aber umgekehrt ben Musschufantrag ju treffen, welcher annimmt, daß die Abficht, ein delict gu begeben, überall als nicht vorhanden angenommen werden muffe, wenn gewiffe Thatumftande vorhanden, - wenn g. B. Jemand, ber fich von feinem Rorps entfernt, auch mit ber Abficht, gu befertiren, im Rriege vor 3 Tagen, im Frieden vor 8 Tagen gurudfebrt. Diefer pringipielle Widerfpruch icheint mir es unmöglich gu machen, daß Diefer Untrag Des Ausschuffes angenommen werde. Benn ich mir Die Gache vergegenwärtige, fo fteht mir der Fall vor Mugen, daß der Goldat mit der feften Ub: ficht, ju beiertiren, fein Rorps verläßt. Er bleibt 6 Zage meg, hat vielleicht feinen Bermandten ichon gejagt, er fomme nicht wieder, er gebe meg, er bat vielleicht fcon ein oder bas andere Militarfiud, Tichado, But, Degen, Uniform, vertauft, genug, die Abficht wegzugeben, unzweifelhaft an den Tag ge= legt. Best wird er nun verfolgt, und in ber Wefahr, wieder ergriffen zu merden, fehrt er nach 6 Tagen gurud, alfo por Ablauf jener Frift. Rach bem Untrage bes Musichuffes wurde er bier als Dejerteur nicht bestraft werben tonnen. Umgefehrt, wenn Jemand mit der Ubficht, gu Defertiren, fortgebt, bleibt 8 Tage weg, hat vielleicht auch feinen Bermandten fcon gefagt, er wolle befertiren, und es find Beugniffe vor= hanten, von denen er befürchten muß, daß fie feine Abficht unzweifelhaft machen, und es fommt nach 8 Tagen die Reue, er mochte gurudfebren, fo wiß er, wenn die Beugen abgehort werden, wenn feine Abficht, zu befertiren, ermiefen wird, daß bas Schwurgericht, als welches bas Garnifonsgericht

eintritt, ihn verurtheilen muß, und er bleibt meg. Er wird fomit fattifch und rechtlich jum Deferteur gemacht, wo ber Undere, ber biefelbe That mit berfelben Abficht begangen, nicht als Deferteur bestraft wird, blos weil er Die vollendete That 24 Stunden eber bereut. Run fcheint es mir bedent= lich, ein folches Pringip aufzunehmen. Die Grunde, Die ber Musschußbericht bafür aufftellt, find auch nicht erheblich. Er führt Beifpiele an, daß Jemand fpazieren geht und unglud: licherweise Die Grenze Des Bundesftaates übertritt u. Dergl. m., nach welchen bann ichon die gerichtlichen Proceduren eintreten muffen; alfo die Bervielfältigung ber gerichtlichen Proceduren ift ber Sauptgrund, auf welchen ber Ausschuß feine Unficht ftust. Das ift allerdings ein Uebelftand, aber ein Uebelftand, ber für ben Betheiligten ebenfalls fein Uebelftand ift, benn ber Betheiligte murbe ichmerlich barunter leiben. Das Gar= nisonsgericht, mas gemischt zusammengesett ift, wird in ber Regel univerfeller, mit größerer Unbefangenheit urtheilen, als ber militarische Borgefette, ber hauptfächlich eine Richtung por Augen hat: alfo die Strenge des Dienftes. Es wird aber auch dem vorgebeugt werden fonnen durch einen Bufab= antrag, ber etwa zwischen den Urt. 4. und 5. geftellt merben fonnte, welcher vermiede, daß mirtlich folche Falle überall por bas Garnifonsgericht gebracht murben, menn es biefe, bag wo bem militarifchen Borgefesten bes Befculbigten ungweis felhaft erscheint, bag der Beschuldigte Die Abficht nicht gehabt hat, ju befertiren, eine Gingabe ber Sache Desfalls an bas Garnisonsgericht nicht erforderlich ift, indem es in Diefem Falle bei der einfachen erforderlichen disziplinarischen Unter= fudjung bliebe. - Ich weiß wohl, was biefem entgegenfieht; man wird fagen, man weift etwas febr Gefährliches biefem militairischen Borgefetten gu, benn er folle über Die Abficht ber Defertion urtheilen, aber ich weiß nicht, mas rechtlich bem entgegensteht, ba ber Civilbeamte ebenfalls zu beurtheilen hat, ob ein Bergeben vorliegt, bas vor bas Landgericht ge= bort, oder ein Polizeifall, in dem er felbft tompetent ift. Barum foll alfo ber militarifche Borgefette nicht biefe Befugniß haben? Benn wir menschlich bie Gache auffaffen, wird jeder Beamte, auch ter militarifche Borgefeste, eber geneigt fein, Die Gade an Das bann tompetente Gericht fommen ju laffen, ale fich felbft zu vindigiren. Go murbe, wenn ber Untrag nicht angenommen wurde, burch einen Bufat jenem lebel abgeholfen werden fonnen. Gollte Diefes aber nicht genehmigt werben von ber Berfammlung, fo ift es mir auch nicht zweifelhaft, bag wo das Barnifonsgericht, wenn Die Abficht nicht erwiesen erscheint und daffelbe Die Disgipli= narische Unsersuchung zu führen und bie bisziplinarische Beftrafung anzuordnen bat, daffelbe ja ben Fall gurudmeifen fann jur Disziplinarischen Beftrafung an Die bem Angeschul= bigten vorgefehte Behörde, und bann find auch Die Grunde bes Ausschußberichts, bag alle folche Sachen, wovon die Beispiele richtig aufgeführt find, an bas Untersuchungsgericht kommen und eine weitläufige Untersuchung fordern, damit weggefallen. Ich bin alfo ber Unficht, daß ber Musichugan= trag nicht angenommen werben konne.

Abg. Tappenbeck. Ich theile allerbings auch bas Bedenken bes Ubg. Mölling, aber die Befferung, die er vor= schlägt, scheint mir benn boch gefährlich. Das ganze Ermef= fen, ob ein Fall por das Garnifonsgericht gebore ober nicht, dem vorgesetten Militar unbedingt ju überlaffen, halte ich nicht für angemeffen. Ich glaube, daß ber Ausschufantrag angenommen werden fann in einer andern Faffung, welche aber bemnächft, wie auch ber Musschuß fich schon vorbehalten hat, bemfelben bei ber Bufammenftellung überlaffen werben fonnte. Es ift nämlich im Urt. 53, wie er jest befteht, nicht schleathin gesagt, wie auch ber Musschuß anerkennt, bag bie Defertion in den ausgenommenen Fällen, wo die angegebenen Friften nicht verftrichen find, nicht angenommen werben fonne, fondern es ift dies nur durch die Praxis angenom= men worden. Aehnlich mare bemnach auch bem neuen Ur= titel eine folche Faffung ju geben, wonach der Prazis anbeim gestellt bliebe, ob folche Falle, in benen jene Friften nicht verftrichen find, als überhaupt gur Cognition bes Un= tersuchungsgerichts geeignet erscheinen murben. Dies mare etwa in ber Beife möglich, daß man fagt: In folden Fällen, wo die Friften nicht verstrichen find, foll die Bermuthung nicht für die Abficht der Defertion ftreiten, wenn Dies ausgesprochen wird, wird fich eine Praris berausbilden, wonach in folden Fällen Die Garnifonsgerichte überall nicht einschreiten.

Bicepraf. Wibel (jum Abg. Tappenbed gewendet): Werben Gie einen Antrag Darauf ftellen?

Abg. Tappenbeck: Rein, einen Antrag barauf ftellen wollte ich nicht, sondern dies könnte der Ausschuß bei der demnächstigen Zusammenstellung berücksichtigen. Wenn die Zusammenstellung in diesem Sinne lautet, so werde ich dafür stimmen, lautet sie nicht in diesem Sinne, so werde ich dann bei der zweiten Lesung einen Antrag mir vorbehalten.

Abg. Diebour II. 3ch muß auch dafür fein, daß ber Untrag Des Ausschuffes unter 1. nicht angenommen werben tann, weil er mir junachft innerlich nicht begrundet scheint. Die Abficht der Dienftentziehung ift jedenfalls das Saupt= moment des Thatbestandes der Defertion; wo diese Abficht vorliegt, Da fann nach meiner Unficht nicht die milbere Strafe, Die nach &. 4 vorgeschrieben ift, eintreten. Rach dem Borschlage des Ausschuffes wurde fie einzeln auch bann eintreten können, wer in ber Abficht, fich bem Dienfte zu entziehen, Die Garnifon verläßt und innerhalb 24 Stunden, weil er fieht, daß er nicht wegfommen fann, gurudfehrt, murbe trog-Dem, daß er die Absicht gehabt bat, fich dem Dienfte ju ent= gieben, nicht als Deferteur betrachtet werden konnen, wenn der Musschuffantrag angenommen murbe. Das scheint mir ein innerlicher Wideripruch, Dem wir nicht beitreten konnen. Auf der andern Geite bin id, aber mit der Motivirung Des Musschuffes, mit ben Grunden, Die angegeben find, einverftanden; ich glaube aber nicht, daß diefe Grunde ju diefem Borschlage nothwendig führen. Wenn man fieht, mas ber Musfcug eigentlich beabsichtigt, jo ift es mohl nur Folgendes: Der Ausschuß ift ber Meinung, bag in einzelnen Fällen, mo Die Absicht der Dienstentziehung nicht vorliegt, die ftrafbare

Handlung so gering ift, daß eine Bestrafung mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten zu hart sei. Der Ausschuß will beshalb für diesen Fall eine Disciplinarstrase, ganz gewiß aber nur für solche Fälle, wo die Absicht der Dienstentziehung nicht vorliegt, und beshalb müßte, wenn das der Wille ist, auf eine andere Weise geholfen werden, nämlich dadurch, daß man zum §. 4 bes vorgeschlagenen Geseges eine Lenderung dadurch herbeisführt, daß man bestimmt, in den einzelnen minder strasbaren Fällen, wo die Fristen innegehalten sind, treten nur Disciplinarstrasen ein. Das würde nach meiner Ansicht wohl gesgeschehen durch solgenden Antrag, der lautete:

"Art. 4. §. 1. Ift die Absicht der Dienstentziehung nicht anzunehmen, und deshalb die Strafe der Desertion nicht zu erkennen, so soll wegen der im Art. 52 des Militairstrafgesethuchs und im Art. 1 des gegenwärtigen Gesehes angegebenen Handlungen Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten erkannt werden, es sei denn, daß

1) in dem Fall des Art. 52 3. 1. derjenige, welcher eigenmächtig fein Corps verlaffen hat, innerhalb 24 Stunden ju bemfelben gurudgefehrt ift;

2) in den Fällen des Art. 52, 3. 2 und 3, feit der Beit, wo die Rudtehr jum Corps möglich mar,

a) falls das Corps auf dem Rriegsfuß ftand und bem Betreffenden dies bekannt mar, noch keine 3 Tage,

b) fonft noch feine 8 Tage verlaufen find;

3) in den Fällen bes Art 52, Zeile 4 und 5, feit dem Tage, an welchem der Betreffende fich bei seinem Corps hatte einfinden muffen,

a) falls das Corps auf dem Kriegsfuß ftand und Dem Betreffenden dies bekannt war, noch keine 24 Stunden,

b) fonft noch teine 8 Tage verfloffen find;

4) in dem Falle des Urt. 52, 3. 7, der Entwichene fich innerhalb 48 Stunden bei feinem Corps wieder eins gefunden und fich jur haft gestellt hat,

indem in Diesen unter 1-4 gedachten Fällen nur Disciplinarische Strafe der militarischen Borgesetten eintreten foll."

Nach diesem Antrage würde in den Fällen, wo die Abficht der Dienstentziehung nicht vorliegt, und wo der Strafbare innerhalb der gesetzlichen Frist zurückkehrt, die Sache zur Competenz der militärischen Borgesehten gehören. Nun entsteht allerdings der Zweisel: Soll der militärische Borgesehte auch darüber urtheilen, ob die Absicht der Dienstentzieshung vorliegt oder nicht. Darauf glaube ich unbedenklich antworten zu können: Ja; denn das entspricht auch dem Berfahren des Civilstrafgesetzes. Denn auch die Polizeibeshörde oder das Civilstrafgericht urtheilt bei strasbaren Handslung Berbrechen wird, anzunehmen ist, und hat sie keinen Zweisel, so sührt sie die Untersuchung selbst, hat sie einen Zweisel, so giebt sie die Sache an das höhere Criminalgericht ab.

Chenfo wurde es fich thier machen. Die militarischen Bor= gefetten murben baruber urtheilen, ob bie Abficht einer Dienft= entziehung anzunehmen fei. Satten fie feinen 3meifel, fo murben fie das Bergeben felbft bisciplinarifch beftrafen. 3ch glaube aber endlich, bag diefer mein Untrag unnötbig ift, wenn bas Strafminimum von 8 Zagen, wie es vorgefchla= gen ift, wegfällt und das Garnifonsgericht eine fürzere Strafe erfennen fann. Denn wenn das Minimum wegfällt, wird bas Garnisongericht in folchen geringen ftrafbaren Fallen, wenn ber Betreffende in 24 Stunden oder 3-4 Tagen gurudfebrt, benfelben geringe ftrafen und Darin, bag auch bei biefen geringen Beftrafungefällen die Gache an das formliche Gericht fommt, Darin febe ich feinen nachtheil, im Gegentheil eber einen Bortheil, weil eben bas Berfahren bei Garnifonsgerichten mehr Gemahr und Gicherheit Darbietet, als Die Untersuchungen und Berhandlungen der militarischen Borgesetten. Ich wurde alfo ftimmen junachft für Bermerfung bes Musschuffantrage unter 1. und murde den Untrag, ben ich angedeutet habe, vorschla= gen, aber nur fur den Fall, daß etwa das Minimum von 8 Tagen fteben bliebe, wurde bas aber geftrichen, bann halte ich diefen Untrag für überflüffig.

Bicepraj. Wiebel: Abg. Riebour I. hat das Bort. Abg. Diebour 1 .: 3ch fann Die Bedenfen ber herren Borredner nicht theilen, fie fcheinen mir wenig praftifch gu fein. Der Fall, daß Jemand mit der Abficht ju Defertiren fich entfernt hat und nach 8 Tagen gurudfehrt, foll feit bem Jahre 1815 ein einziges Mal bier vorgekommen jein. Run allerdings, der Fall hatte nach dem Borfchlage Des Ausschuffes nicht bestraft werden konnen; was liegt aber am Ende daran, wenn ein armer Teufel, den die Reue nach 8 Tagen getroffen bat, mit 4 Bochen Arreft als Disziplinarftrafe bavon fommt. Aber praftifch ift mir bas andrre Bedenten, das der Ausschuß gehabt hat, und da fann ich mit den Berren nicht einverstanden fein, daß es fein Rachtheil fei, wegen Defertion in Untersuchung gekommen ju fein, etwa megen eines mehrstündigen Spazierganges. Dem flebt boch immer ein gewiffer Matel an, namentlich wenns Offiziere und Un= teroffiziere betrifft, beren Standes = Unfichten, und ich glaube mit Recht, es als einen Matel an ihrer Ehre auffaffen mochten, megen Defertion in Untersuchung gemefen gu fein.

Abg. Pancrat: Ich kann auch das Bedenken nicht gegründet sinden, nämlich einen prinzipiellen Widerspruch erblicke ich nicht in dem Borschlage des Ausschußberichts. Es will dies Geseh überhaupt bestimmen darüber, was zu einer strasbaren Handlung ersorderlich ist, namentlich die Absicht und die saktische Dienstentziehung. Ich sinde nicht, daß nach dem Borschlage des Ausschusses bestimmt werden soll, wenn bei der faktischen Dienstentziehung die Absicht angenommen werden soll oder nicht, wie früher schon bemerkt worden ist, sondern daß die Bestimmung blos auf die faktische Dienstentziehung gerichtet sei und das Geseh soll bestimmen, daß die saktische Dienstentziehung als Thatbestand der Desertion nicht angenommen werden soll, wenn nicht die Fristen verlauen sind. Insosern sinde ich darin keinen Widerspruch. Das

Bedenken bes Ubg. Nieboux II. betreffend, fo finde ich baffelbe auch nicht begrundet, benn, wenn die Abficht Des Ausschuffes allein gemefen mare, bartere Strafen gu vermeiben, fo mare es richtig; wie aber von bem Abg. Niebour I. bemerkt morben, ift auch der Sauptgrund, ju vermeiben, fag nicht Jemand ohne Grund wegen Defertion in Untersuchung fomme, und ju biefem 3med murbe ber Borfchlag Des Abgeord. Rie= bour II. nicht genügen. 3ch glaube alfo, bas ber Untrag angenommen werden fann. populare nadiol ju inbragnafimine

Bicepraf. Wibel: Der Abg. Diebour II, bat feinen Untrag nicht schriftlich eingereicht; ich glaube also annehmen gu muffen, daß er ibn fich porbehalten bat jum Urt. 4., und Da murde derfelbe bann mit jur Diskuffion fommen.

Abg. Dannenberg : Ja, Diefer Biderfpruch Scheint mir allerdings boch ju bestehen, benn, wenn er nicht angeflagt werden darf, im Fall er innerhalb der Frift gurudigefehrt ift, bleibt es möglich, bag er hat befertiren wollen und er bleibt ftraflos. Dies icheint meiner Meinung nach eine Ungutraglichkeit ju fein, die nicht mohl im Gefet erhalten werden barf.

Bas Der Abg. Niebour I. vorgebracht bat, um folches Bedenten als geringfügig bargulegen, ift allerdings von eini= gem Gewicht; aber mir durfen bier boch feinen Schluß auf Die Bufunft machen, wenn in Der Bergangenbeit nur ein ein= Biger gall porgetommen ift. Es fann bei besonderen Umffanden allerdings haufiger vorkommen. Mir icheint aber die Sache durch den Untrag, den der Abg. Riebour II. gefiellt, bat, nicht völlig fich zu erledigen, benn barnach werben immer noch befondere Friften und Termine feftgehalten, foweit wie ich ibn jest verfiebe, nach bem einmaligen Borlefen.

Bicepraf. Wibel: Der Untrag ift jest fcbriftlich eingereicht. Es mare angemeffen, wenn er verlefen murbe.

Er lautet Dabin; a rim fil dbittary rad? "immaf noo "Gur de Fall, daß der Ausschuffentrag unter I. abgelehnt mird und eben fo Die Musichufantrage unter II. ju Art. 4, 1. und 2. verworfen worden, beantrage ich, Den Art. 4. §. 1. Des Entwurfs wie folgt du beschließen:

Urt. 4. S. 1. Bft Die Abficht der Dienftentziehung nicht anzunehmen, und beshalb die Strafe ber Defertion nicht ju extennen, fo foll wegen ber im Urt. 52, des Militarftrafgefegbuche und im Urt. 1. bes gegenwärtigen Gefetes angegebenen Sandlungen Arreft von 8 Tagen bis ju 6 Monaten erfannt werden, es fei denn, bag: grandradu gage baid Bior

1) in dem Fall des Urt. 52. 3. 1. derjenige, welcher eigenmächtig fein Corps verlaffen hat, innerhalb 24 Stunden ju bemfelben juruckgefehrt ift;

2) in den Fällen des Art. 52. 3. 2. und 3. seit der Beit, wo die Rudfehr jum Corps möglich mar,

a) falls bas Corps auf dem Rriegsfuß fand und bem Betreffenden dies bekannt mar, genaden noch feine 3 Tage, meine 2 admint sid

b) fonft noch teine 8 Tage verlaufen find.

3) in ben Fällen bes Urt. 52. 3. 4. und 5. feit bem

Zage, an welchem ber Betreffenbe fich bei feinem Corps hatte einfinden muffen, ge a me sid uban ?

a) falls das Corps auf bem Rriegsfuß fand und bem Betreffenden bieb befannt mar noch feine 24 Stunden,

b) fonft noch teine 8 Tage verfloffen find;

4) in dem Talle Des Art. 52. 3. 7. Der Entwichene fich innerhalb 48 Stunden bei feinem Corps wieber eingefunden oder fich jur Saft gestellt bat.

indem in Diefen unter 1-1 gedachten Fallen nur bis= ciplinarifche Strafe ber militarischen Borgefehten ein= treten joll."

3ch babe noch die Unterftugungsfrage ju ftellen. 3ft ber Untrag unterflütt? (Mehrere Stimmen; 34!)

Er scheint binlanglich unterftust zu fein.

Mbg. Dannenberg : Danach murde Die Frift nur auf ein Minimum redugirt merden und es bliebe immer eine Frift, innerhalb welcher Jemand wohl mit der Abficht ju Defertiren fich entfernt haben tonnte und nur disziplinarifc beftraft merden wurde. 3ch fann mich bierin jedoch noch irren, es ift nicht mohl möglich, einen Untrag, ber fo weitlaufig ift, mit einem Blide ju überfeben. - Der Untrag von Zappen= bed icheint allerdings das ju bemirten, daß er auch die 2Beg= ftreichung bes Musichugantrages enthalt, aber mas er bafur jegt, ift meiter nichts, als mas von felbft ftebt, menn der Musichufantrag meggestrichen wird, cap es namlich in die Sand des betreffenden Cheis gelegt wird, Ungeige ju machen, je nachdem er Die Absicht einer Dienstentziehung annimmt, oder dieje Abficht nicht glaubt annehmen ju tonnen. Das ift aber ber Puntt, worauf es ankommt, daß es nicht in ber Sand des einzigen Difigiers allein ruben barf, ob Giner megen De ertion angeflagt werden foll oder nicht, und ich glaube, hierin muß eben eine Abanderung gemacht ober Borforge getroffen merben, bag dieje Bejugniffe bes Offiziers mit gemiffen Garantien umgeben werden gegen Billfürlichkeiten 10= wohl auf der einen als auf der andern Seite. 3d bin gegen= martig nicht im Stande, in Der Beziehung einen bestimmten Untrag zu fellen, es bedarf dazu einer nochmaligen naberen Prujung der Gache. 3ch mochte Daber beantragen, Daß bie= fer Punft an ben Musichus jurudginge, namlich in ber Be-Biehung, ob nicht Die Unklagen wegen Defertion mit gemiffen Garantien zu umgeben find, jo daß ber Musichug einen anbern Untrag einzubringen und ben jest von ihm gestellten jurudjunehmen habe. Ich weiß nicht, ob ich Diefen Untrag fchriftlich ftellen folleniell vid do milieden redune fine algei

Bigepraf. Wibel: Das wurde mohl nothig fein, Damit er jur Abstimmung fommen fann, 17 genenal as finfranten

Abg. Donnenberg: 3ch bitte erft Die Unterflugungs= frage ftellen gu mollen Hadrin ichmathemblaid and rade adrad

Bigepraf. Wibel: Gft der Untrag, wie ihn herr Dane nenberg vortrug, unterftutt?

about name an (Debrere Stimmen : Ja!) aft trout of jodoc

de Er finder Unterftugung. and en sehn bid aff blag of bit

Abg. Dolling: Der Lauf der Debatte icheint zu beweisen, daß fich Mues um die Frage breht, was ift Defertion? baß alfo, wenn ber Begriff, wie auch ber Musichus wunicht, einmal feftgeftellt wird, vielleicht wir zu gang andern Reful= taten gelangen. Es mare vielleicht Dieferwegen munichenswerth gemefen, daß erft der Begriff der Defertion feftgeftellt und bis Dabin Die Bearbeitung ber einzelnen Artifel unterblieben ware. - Aufrichtig gefagt, habe ich nicht gewagt, darauf bingumirfen. Die Gache ift einmal fo weit gedieben, und ich glaube auch, in Diejen Terminis lägt fich ein bem 3wed angemeffener Beichluß recht wohl faffen. Det Abgeordnete Diebour I. führt an, daß feit 1815 ein einzig Mal Ermand bestraft worden fei, der dejertirt und vor acht Tagen gurudgefommen mare; ich weiß nicht genau, wie er gefagt hat, das wurde nicht in Betracht tommen. Das tann jufallig fein; es fonnen immer folche Falle vortommen, Die Sauptfache icheint mir aber darin ju liegen, bag wenn ber Musichugantrag wegfällt, das Schwurgericht, benn als folches wird das Garnifonsgericht einzutreten haben, vollig freie Sand bat. Es wird alfo ein milberes Resultat berauskommen, und Diefes milbere Resultat munfche ich; ich gebe nicht von Personen aus, Die etwa jest bas Garnifonegericht bilben; Die Beit wird auch auf Das Schwurgericht wirfen und wenn Die Personen, Die jest bas Garnifonsgericht bilben, auch noch tie Grundfage ber alten Beit haben, fo wird die Beit ihren Ginfluß auf fie geltend machen. Dann werden alle Diefe Falle, mo einer auf turge Beit fich entfernt hat und Die Abficht ber Entweichung gar nicht vorlag, von bem Schwurgericht in ihrer mabren Bedeutung beurtheilt werben und alfo ber Grund, weswegen ber Musichus gerade folde Beftimmungen getroffen bat, um ben Betheiligten vor zu harter Strafe ju fchugen, fallt dadurch meg. Der Grund scheint mir alfo ba nicht einzutreffen, mo bas Schwurgericht vollig freie Sand bat. Es ift daber wirklich nicht ju beforgen, bag Sarten Da= burch eintreten konnten, bag man den Begriff ber Defertion von dem Ablauf einer bestimmten Zeit überall nicht abbangig macht. Wenn bas Garnifonsgericht freie Sant bat, bann wird es die Falle nach ber Ubficht bes Thaters, nach ihrer Allgemeinheit fich ansehen. Und es wird in einem Falle, mo Giner turge Beit fich entfernt bat, und wo bie Abficht, fich bem Dienste zu entziehen, nicht flar vorliegt, auch feine Defertion annehmen. Da nun der Untrag bes Musschuffes einen Widerspruch in dem Prinzip enthält, fo fann ich nicht anders ftimmen als dafür, daß der Untrag megfalle. Dit dem mas ber Abg. Tappenbeck will, fann ich mich aus den angeführten Grunden nicht einverstanden erklaren, weil es beffen nicht bedarf, und meines Grachtens ber 3mcd vollständig erreicht wird, wenn der Untrag bes Musschuffes wegfällt.

Abg. Niebour II: 3ch wollte mir nur eine furze Bemerkung gegen ben Abg. Dannenberg erlauben. Der Abg. Dannenberg meint, daß nach meinem Borichlag auch
noch Falle vorkommen konnen, wo Jemand die Ubsicht, bem Dienste sich zu entziehen, gehabt habe und boch nur bisziplinarisch bestraft werden könne. Dies ift nicht ber Fall. Im

Eingange meines Antrags heißt es: Wenn die Absicht nicht anzunehmen ift, und beshalb die Strafe der Desertion nicht eintreten kann, so foll u. s. w. Abs so oft die Absicht der Dienstentziehung anzunehmen ift, wurde auch die Strafe der Desertion eintreten; ich will nur, daß, wo Jemand die außere Handlung begangen hat, ohne die Absicht der Dienstentziehung gehabt zu haben, und in kürzester Frist durch seine Ruckfehr daß Bergeben wieder gut gemacht hat, derselbe nur disziplinarisch bestraft werde. Dies ist die Absicht meines Antrags.

Abg. Tappenbeck: Der Abg. Dannenberg sagte, baß nach der von mir vorgeschlagenen Fassung die Gesahr nicht aufgehoben werde, daß das ganze Ermessen, ob eine Untersuchung eingeleitet werden solle oder nicht, dem betressenden Shes anheim gegeben werde. Ich gebe dies zu, aber die Willfur beschränkt die von mir vorgeschlagene Fassung in so sern, als doch irgend ein Maßstad, ein gesehlicher Anhaltepunkt, ausgestellt wird, wonach er sich zu richten hat, nemslich in diesen Fristen eben, die ihm zu solcher Richtschnur dienen werden.

Abg. Bockel: D. S.! Ich mochte body ben Musschußantrag empfehlen und gegen das, mas ber Abg. Mölling vorgebracht hat, nur bemerken, was er jum Theil ichon felbft gefagt hat, bag baju, bag bem Garnifongericht als Schwurgericht größere Freiheit gegeben werben follte, gerade bie nothige Boraussehung fehlt, bag bas Garnisongericht ein Schwurge= richt ift. Wenn ber Ubg. Dolling fich vergegenwärtigt, wie bas Garnisonsgericht jusammengefest ift, fo wird er finden, daß es weit von dem entfernt ift, was er felber unter einem Schwurgerichte verftebt, bag bas Garnifonsgericht mit einem Schwurgericht faum eine entfernte Mehnlichkeit hat. Deshalb glaube ich, durfen wir eben davauf, bag es als Schwurgericht urtheilen foll, fein Gewicht legen. Benn man ferner gefagt bat, daß das Pringip verlegt werde, fo fann ich das nicht finden. D. S.! ber Musichus will haben, daß nicht die Beit, Die Jemand abwesend ift, nun auch fofort es bebingt, daß die Abficht ber Defertion angenommen werbe, und diefen Grundfat werden wir alle theilen. Aber etwas Underes ift es, wenn wir Jemand Beit laffen, nach einem bestimmten Beitraume wieder umgutebren, fich zu befinnen und gurudgufommen, und wenn ihm in diefem Falle noch nicht die harte Strafe der Defertion zu Theil werden foll. Ich glaube, wir wollen das Gefet milber machen, die Do= tive der Regierung fprechen auch bafur, bag bas Befet milber werde, und wenn wir es milber machen wollen, werben wir jedenfalls barauf Rudficht nehmen muffen, bag bem, ber auch mit ber Abficht zu befertiren weggeht, eine Rudfehr offen bleibe, bag ihm eine Frift beftimmt werde, in ber er jurudtebren fann, ohne in die fcharfe Strafe ber Defertion zu verfallen.

Abg. Bothe: Ich will nur bemerken, daß ich den Antrag des Abg. Niebour II. für den einzig richtigen halte, aus dem einfachen Grunde, weil innerhalb einer fürzeren Frift, als im Ausschußberichte angegeben wird, eine Desertion begangen werden kann. Wenn Bottel fagt, daß in dieser

hinsicht eine Milberung eintreten muffe, wenn einer freiwillig zurückkehrt, so ift auch ber Fall bentbar, daß Jemand, der die Absicht gehabt, zu besertiren, wenn er 12 Stunden wegzewesen ift, eingefangen wird. Ift nun die Absicht bewiesen, so muß er auch als Deserteur bestraft werden.

Bicepraf. Wibel: Der Abg. Mölling hat jest feinen Untrag dahin formulirt:

"In allen Fällen, in denen es den militärischen Borgesehten des Beschuldigten unzweiselhaft erscheint, daß die Absicht der Desertion nicht vorliegt, fällt die Anzeige bei den Gerichten weg. Bielmehr bleibt es hier lediglich bei der etwa ersorderlichen disziplinarischen Untersuchung."

Dies follte als Zusat ju 4. und 5. dienen. Ich frage, ob der Antrag Unterstützung findet?

(Mehrere Stimmen: 3a!)

Er ift unterftuht. Ferner bat Dannenberg feinen Untrag dabin formulirt:

"Der Landtag beschließe, unter Beziehung auf die in ber Sitzung angeregten Bedenken und Anträge: der Antrag des Ausschusses zu Art. 1. wird an den Aussschuße zurückgewiesen, zur Berichterstattung über die Frage, ob nicht statt desselben zweckmäßigere Garanstien für die Anklage wegen Dienstenkziehung zu trefsen seien."

Die Unterstützungsfrage ift bereits bejaht. Wenn Diemand mehr um das Wort bittet . . . .

(Abg. Dannenberg bittet ums Bort.) ... fam an goo

Der Mbg. Dannenberg hat bas Bort.

Abg. Dannenberg: Ich wollte nur bemerken, daß die Bemerkungen von Niebour II. über seinen Antrag allerdings meine Bedenken, wie ich ch ausgesprochen haben mag, zu treffen scheinen. Indessen werden meine Bedenken vollkommen dadurch noch nicht gehoben. Das Ausschußbedenken im Falle der Ablehnung seines Antrages scheint dabei immer noch stehen zu bleiben, denn es ist immer noch gänzlich offen gelassen dem freien Ermessen des betreffenden Chets, ob er die Abstadt der Dienskentziehung annimmt oder nicht, ob er anklagen will oder nicht, Jemand also in Untersuchung wegen Desertion beingen will, oder nicht, und in der Beziehung meine ich, müßten gerade Garantien geschassen werden, und die Anträge, die heute vorgekommen sind, scheinen mir doch auf diesen Punkt hauptsächlich gerichtet zu sein.

Bizepraf. Bibel: Danit ware die Diskuffion geschloffen, unter Borbehalt des letten Borts der Antragsteller und des Berichterstatters . . . Doch nein! nicht der Antragsteller, da keine selbstständigen Antrage vorliegen; es wird nur noch der herr Berichterstatter das Bort haben und ersuche ich denselben, es zu nehmen.

Berichterst. Rit: Ich muß zunächst mich gegen ben Untrag Des Abgeordneten Dannen berg erklaren. Derselbe will, daß die ganze Sache an den Ausschuß zur Berichterstattung über die Frage zurückfehren soll, ob nicht statt deffen zwedmäß gere Garantien der Anklage wegen Dienstentziehung

gu treffen feien. Die Borlage ber Staatbregierung ift im Musschuffe ziemlich oft und reiflich erwogen. Es haben fich jest aus einem Bebenten mehrere Untrage entwickelt. Diefes Bedenten hat ber Musichuß ebenfalls erwogen, wovon der Bericht den Beweis liefert, benn es ift barin bervorgehoben, ich fomme gleich barauf naber gurud. Es bat fich baraus namentlich der Untrag Des Abgeordneten Diebour II. ent= wickelt. Diefer Untrag des Abgeordneten Riebour II. bilbet zwar einen Wegenfat gegen ben Musichufantrag, indeffen glaube ich, daß fie beibe gang beffimmte flare Gebanten ent= halten und ausbruden und daß die Berfammlung wohl icon im Stande fei, fich beute Darüber gu entscheiden. - 3ch murde gegen diefen Untrag Des Abgeordneten Dannenberg nicht das Wort nehmen, wenn über die Urt und Beife ber Garantie, welche berfelbe vom Ausschuß getroffen , ju feben wunscht, eine nabere Beftimmung in bem Untrage enthalten ware, aber ba dies nicht ber Fall ift und Die gange Frage, ob und wie folche Garantieen gefunden werden fonnen, wei= ten Zweifeln Raum lagt, fo glaube ich, bag wir ichon beute in Diefer Gache abstimmen mogen. Der Untrag Des Abg. Diebour II. beruht, wie ich fcon bemerkt habe, auf einem Bedenken, bas ber Musichus ebenfalls getheilt, aber nur nicht fo erheblich gefunden bat, wie ber Abgeordnete Riebour. Conft, ju miderlegen und vollständig ju befeitig n ift dies Bedenken allerdings nicht. Nach Urt. 53. Des Militar-Straf-Beiegbuchs foll Die Frage, ob der Angeschuldigte Die Abficht batte, ju Defertiren, gang bem freien Ermeffen bes Richters überlaffen bleiben, aber Die Abficht foll als vorhanden angenommen werden in den bort aufgeführten Fallen, wenn nämlich Die felbft beftimmten Friften verlaufen find. Gie fann barnach alfo möglicherweise, wenn außerordentliche Umftande eintreten, woraus fie jofort bervorgeht, auch ichon fruber angenommen werden. Diefes leibet nun allerdings durch unfern Borichlag eine Menderung, benn wir übertragen Diefe Beitraume in ben Urt. 52. als Bestandtheile bes Thatbestandes des Berbrechens, fodaß, wenn diese Beitraume nicht abgelaufen find, nach unferm Borfchlage von einem Berbrechen der Defertion überhaupt feine Rebe fein fann; aber wir ha= ben dieses Bedenken für nicht fur fo erheblich erachtet, als eben diejenige Praris, Die im umgefehrten Falle eintreten wurde. Erftens tommt Diefer Fall, wie auch ichon von bem Abgeordneten Diebour I. bemertt ift, außerft felten vor, daß eben jemand, der die Absicht zu Desertiren bat, inn thalb ber furgen Friften wieder jurudfehrt. Wenn er aber auch einft vorkame, fo murbe er bisgiplinarifc bestraft werben tonnen von dem Brigade-Rommandeur mit 6 Wochen Arreft, und fo wurde, wenn ein folder Fall auch einmal nicht als Defertion, fondern als Disziplinarvergeben behandelt murbe, fein gar großes Unglud Dabei fein. Aber bamit ift Diefes Bebenken nicht wiederlegt. Indeß auf ber andern Geite muffen wir uns zweitens fragen: mas murde beraustommen, wenn ber Musichufantrag, wie ber Mbg. Riebour II. wunscht, verworfen wurde? Dann bliebe alfo blos der Urt. 52. fteben, wie er ift. Es ift gwar vom Ausschuffe gur Erma-

gung geftellt, ob man ben Begriff ber Defertion, ber jest gang allgemein auf Dienstentziehung lautet, nicht je nachbem Die Absicht auf Dienstentziehung fur immer, oder auf furzere Frift gerichtet mar, beschränken konne; allein bis jest ift Diefe nabere Bestimmung gesetlich nicht gemacht, und es wurde alfo, ba Urt. 52. von Dinffentziehung überhaupt rebet, Die Praris fich folgendermaßen geftalten : ein Goldat befindet fich, wie wir als Beispiel ichon angeführt haben, in Garnison, er entfernt fich auf einige Stunden, verläßt alfo eigenmächtig fein Korps, es ift ihm bekannt, bag er jeden Zag Dienft gu leiften bat; man nimmt an, daß jeder vernunftige Menich weiß, mas er thut und rechnet ihm Diejenigen Sandlungen, Die aus feinem Willen entspringen, als von ihm beabfichtigt ju feiner Schuld zu. Die Abficht der Dienstentziehung wurde nad bem burgerlichen Strafgefetbuche, welches infofern auch bier gilt, ohne Frage vermuthet werden. Wer weiß, bag er Dienfte zu leiften bat, und entfernt fich in Diefem Bewußt= fein, ter fann fich nicht nachher barauf berufen, daß er bie Absicht nicht gehabt habe, fich dem Dienste zu entziehen. Die Beiträume bes Urt. 53. find weggefallen. Früher Dienten Diefe bem militairischen Borgesetten als Anhaltepunkt, indem es dort beißt: "Die Abficht foll als vorhanden angenommen werden", wenn Diefe Beitraume abgelaufen find. Daraus folgt e contrario, bag wenn fonft feine anderen Umftante Die Ubficht nachweisen, Diese, wenn Die Beitraume eingehalten wurden, nicht anzunehmen ift. Beht murde aber ber mili= tarifche Borgefehte gar nicht umbin konnen, ju fagen, Der Mann ift 6 Stunden abwesend, oder: der Beurlaubte, melcher geftern wieder eintreffen follte, ift erft beute wiederge= fommen; daß er beute Dienft hatte, wußte er, er tann alfo Die Absicht, fich bem Dienft zu entziehen, gar nicht leugnen. Der militärische Borgesette mird also einen folchen Fall ohne Beiteres an bas Garni onegericht melben, und bas Garnifonsgericht wird gar nicht umbin tonnen, einen folchen Mann megen Defertion in Arbeitshausftrafe zu verurtheis Ien, und daß das boch nicht angeht, liegt auf ber Sand. Deswegen glaube ich, fonnen wir Diefen Untrag Des Abgeordneten Diebour, der die Frage der Abficht gang frei laßt, nicht annehmen. Unfer Spftem ift Diefes: Bir wollen Die Rriften bes Urt. 53. in ben Urt. 52. übertragen, merben fie eingehalten, jo werden die Kalle überhaupt nur bisziplinarifc angeseben, find fie nicht eingehalten, fo fommt es auf Die Absicht an. Ift Die Abficht vorhanden, fo ift es Defertion, ift fie nicht vorhanden, fo tritt Die milbere Strafe bes Urt. 4. bes Entwurfs ein. Der Abgeordnete Riebour will auch Diefe Briffen beibehalten miffen, aber er will fie anbers pla= giren, als wir. Rach feinem Untrage fommt es junachft auf Die Abficht an, gang abgefeben von ben Friften. Wer alfo Die fürzefte Beit fich von feinem Dienfte entfernt, ober ben Urlaub nicht punktlich einhalt, wird als Deferteur behandelt, porausgefest, bag die Abficht der Dienftentziehung vorliegt. Ift Die Abficht nicht vorhanden, fo kommt es nach bem Untrage Diebours barauf an, ob die Friften abgelaufen waren ober nicht. Sind fie abgelaufen, fo foll ber Straf=

artikel 4. eintreten, find fie nicht abgelaufen, fo foll der Fall disziplinarisch geahndet werden. Der Antrag Niebours unterscheidet fich alfo wesentlich von dem unserigen dadurch, daß er die Absicht frei läßt, und diejenige Schranke, die wir für nothwendig hielten, damit nicht ganz unbedeutende Fälle als Desertion angesehen werden, ganz fallen läßt.

Bas den Antrag des Abg. Mölling betrifft, so will er den militärischen Borgesehten in dieser Beziehung die Beurtheilung der Absicht ganz freilassen; allein da diese Beurtheilung, wie ich schon hetvorgehoben habe, wahrscheinlich immer dahin ausfallen wird, daß eine absichtliche Dienstentziehung allerdings vorliege, wenn Jemand sich dem Dienste entzieht, welchem er gekannt zu haben nicht leugnen kann, so ist unser Bedenken aus dem Wegfall des Art. 53., glaube ich, mit dem Antrage des Abg. Mölling auch nicht gehoben. Ich kann daher nur empsehlen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Ubg. Niebour I : Darf ich nochmals ums Bort bitten ? — Ich weiß nicht, ob es noch zuläsig ift, einen Unstrag zu ftellen.

Bizepräs. Wibel: Ich wollte mir erlauben, eine Frage an den Ausschuß zu stellen, die vielleicht das erledigen würde. Ich meine nämlich, ob nicht vorher, ehe wir zur Abstimmung schreiten, die eingegangenen Anträge mit den Anträgen des Ausschuffes in Uebereinstimmung zu bringen versucht werden könnte, wenn der Ausschuß seinen Antrag dahin erläuterte, daß er unter Ablauf der gesetzen Fristen die freiwillige Rückztehr verstehe. Es scheint Zweisel darüber zu sein in der Bersammlung, ob der Ausschuß feinen Antrag nicht überztaupt so versianden habe. Ich würde mir also die Bitte an den Berichterstatter erlauben, daß er diese Erläuterung gabe, wenn der Ausschuß der Meinung ist.

Berichterst. Kit: Ich kann biesen Ausschußantrag nur so bestimmen, wie er wirklich lautet, und glaube, baß in allen ben Fällen, wo eben bie Friften nicht abgelaufen sind, ber Thatbestand ber Defertion, als durch diesen Ablauf bedingt, nicht angenommen werbe.

Abg. Riebour I.: Ich wollte eben einen Untrag babin gesiellt haben, bingugufügen: "freiwillig gurudfehrt."

Bizepraf. 2Bibel: Da ber Ausschuß seinen Antrag nicht modifizirt hat, so wurden wir zur Abstimmung schreiten über bie Antrage, wie fie liegen.

Berichterft. Rig: Bielleicht konnte, wenn dem Ausschuffe ein Augenblick ber Berathung barüber gelaffen murbe, Die Sache eine Aenderung erleiden.

Bizepräs. Wibel: Bunscht ber Ausschuß eine Berasthung hierüber, so werde ich auf 5 Minuten Die Gigung ausssehen, bis ber Ausschuß und feine Meinung darüber mitgestheilt hat.

(Rachdem Die Sigung 5 Minuten ausgeseht gewefen.)

Die Sigung ift wieder eröffnet.

Der Berichterftatter hat bas Wort.

Berichterft. Sig: Rach dem Guffem des Ausschuffes, wonach er einmal den Ablauf der Friften in den Thatbeftand

aufgenommen hat, kann er seinen Antrag nicht modifiziren, und ist auch überzeugt, bas die Ginschaltung, die von mehreren herren gewunscht wird, ihre Bedenken doch nicht beseis tigen wurde.

Bigepraf. Wibel: Wir murben bemnach alfo gur Ab: ffimmung ichreiten. Die Abftimmung murbe gunächft, wie ich glaube, ben Untrag bes Ubg. Dannenberg betreffen muffen, weil derfelbe babin gerichtet ift, bag beute überall fein Befdluß gefaßt werbe, fondern Die Sache an den Musichuf jurudgebe. Der Untrag des Abg. Diebour II. und ber Untrag bes Abg. Molling verhalten fich jum Antrage bes Musichuffes negativ, indem fie junachft ben Untrag bes Musichuffes verworfen feben wollen, und bann fur biefen Fall ju ben Urt. 4. und 5. einen Bufat vorfchlagen. Sonach, glaube ich, murde die richtige Reihenfolge ber Abstimmung fein, rag ich junachft ben Untrag des Abg. Dannenberg, bann ben Untrag bes Ausschuffes gur Abstimmung brachte und fur ben Fall, daß ber Untrag des Ausschaffes verworfen wurde, querft über den Untrag bes Mbg. Diebour II. und Demnachft über ben Untrag des Abg. Molling abstimmen ließe.

Wenn tein Widerfpruch erfolgt, werbe ich Danach verfahren. Ich ftelle junachft jur Abstimmung ben Untrag Des Abg. Dannenberg, welcher bahin geht:

"Der Landtag beschließe, unter Beziehung auf Die in Der Sigung angeregten Bedenken und Untrage: Der Antrag bes Ausschusses zu Art. 1. wird an den Ausschuß jurudgewiesen, zur Berichtverstattung über die Frage, ob nicht statt besselben zweckmäßigere Garanzien jur die Antlage wegen Dienstentziehung zu treffen feien."

Diejenigen herren, welche dem Antrage beiftimmen, er= fuche ich, fich zu erheben. — Et ist abgelehnt. Dann bringe ich zur Abfimmung ben Antrag des Ansichusses:

Der allgemeine ganotag wolle beichließen :

"baß ben im Art. 52. des Militär = Strafgesethuchs unter Rr 1. 2. 3. 4. 5. 7. aufgegählten Fällen ber Defertion die Boraussethung des Ablaufs der im Art. 53. unter 2. 3. 4. 5. für jeden derjelben bestimmten Zeitraume als gesethiche Bedingung des Thatbestandes der Desertion angesugt werde."

Die herren, welche dem Antrage beiftimmen, ersuche ich, fich zu erheben. — Der Antrag ift angenommen mit 27 Stimmen.

Darnach waren die andern beiden Antrage beseitigt, und wir geben über zum zweiten Antrage des Ausschuffes, welcher bahin gebt:

"der Urt. 1. des Entwurfs fei zu ftreichen, aber im Urt. 52. des Militär = Strafgesehuchs letter Absatz Seite 23. 3. 2. statt der Worte: "und welchem aus diesem Grunde", zu sehen: "imgleichen wer die Erslaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit ershalten hat und diese Zeit überschreitet und welchem aus dem einen oder andern Grunde".

Ich fielle gunachft biefen Untrag gur Diskuffion. - Benn Riemand bas Wort verlangt -

Mbg. Bebelius: Bei bem, mas ich zu fagen babe, ban= delt es fich um eine geringe Menderung in ber Faffung bes Musschufantrags. Der Schluffat ober bas Bort "Beur= laubte" im Schluffage bes Urt. 52. begreift, wenn ich recht verftebe, fowohl Beurlaubte auf bestimmte, als Beurlaubte auf unbeftimmte Beit. Im Ausschufantrage, ber Diefe felben Gabe modifigiren foll, werden bagegen unter bem Borte "wer" in bem Gage: "imgleichen wer Die Erlaubnif gu einer Reife für eine bestimmte Beit erhalten bat", nur Die auf be= ftimmte Beit Beurlaubten verftanden werden tonnen. Dies scheint mir nach bem Musschußberichte nicht zweifelhaft und auch nach ben Borichlagen bes Musichuffes. 3ch mochte ba= ber anbeim geben, bei ber bemnächftigen Redaktion fatt bes Bortes "wer" ju fagen: "imgleichen wenn ein auf unbeftimmte Beit Beurlaubter" u. f. w. Es icheint mir beffer, Dies auszusprechen und es wird fonft in der Cache nichts 

Berichterft. Kit: Ich habe nichts dagegen zu erinnern. Es ist hier nur von Beurlaubten auf unbestimmte Zeit die Rede.

Bicepras. Wibel: Da Niemand weiter das Wort verstangt hat, so stelle ich den Antrag zur Abstimmung unter der Abanderung, die vom Abg. Zedelius vorgeschlagen und vom Ausschusse angenommen worden ist. Ich ersuche diesenigen Herren, welche mit dieser Abanderung dem Ausschusse antrage beistimmen, welcher dahin geht:

"der Art. 1. des Entwurfs sei zu streichen, aber im Art. 52. des Militar = Strafgesethuchs letter Absats Seite 23. 3. 2. statt der Borte: "und welchem aus diesem Grunde", zu setzen: "imgleichen wer die Erslaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit ershalten hat und diese Zeit überschreitet und welchem aus dem einen oder andern Grunde".

fich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Ift angenommen.

Wir geben dann über jum dritten Untrage des Musichuffes, welcher babin geht:

"die Urt. 2. und 3. jur Unnahme ju empfehlen."

Wenn Niemand das Wort hierüber begehrt, fo ftelle ich ben Untrag jur Abstimmung und ersuche die herren, die das mit einverstanden sind, daß die beiden verlesenen Urtikel ansgenommen werden, sich ju erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Der Untrag ift angenommen.

Wir geben dann über zu Urt. 4., wo beantragt ift: Der Ausschuß beantragt bemnach:

- "1) daß im §. 1 statt: "mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten", gesetzt werde: "mit Arrest bis zu 6 Monaten";
- 2) daß ebenfo im §. 2 ftatt: "Urreft von 14 Tagen bis

naten"; " nangel us nagalderen muis anach

- 3) daß im S. 3. ber Schluffag: "Unter Diefen Umffan-
- 4) Im Uebrigen wird ter Artifel jur Annahme em-

Ich darf, da Niemand hierüber bas Wort begehrt, auch diesen Artikel zur Abstimmung stellen, und ersuche diesenigen herren, welche damit einverstanden sind, baß Art. 4., welcher lautet:

- "§. 1. Wird der Angeklagte aus dem Grunde, weil die Absicht der Dienstentziehung nicht gewiß ift, wegen Descretion nicht verurtheilt, so soll berselbe wegen der im Art. 52. des Militär-Strafgesethuches und im Art. 1. des gegenwartigen Gesehes angegebenen Handlungen mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.
- S. 2. Stand das Corps, ju welchem der Ungeklagte gehört, zur Zeit der That (S. 1) auf dem Kriegssufe, so soll Arrest von 14 Tagen bis zu 12 Monaten erkannt werden, vorausgefeht, daß jener Umftand dem Ungeklagten bekannt war."

Es wurde nun heißen, wie vorhin, nicht von & Tagen bis zu 6 Monaten, sondern blos bis zu 6 Monaten, so hier: bis zu 12 Monaten.

wenn dem Angeklagten der nachgesuchte Urlaub oder die nachs gesuchte Berlängerung des Urlaubes (Art. 52. Biffer 1. 2. 3. 4. und 5.) oder die Erlaubnig, die Grenzen der deutschen Bundesstaaten zu überschreiten (Art. 52. Biffer b.) abgeschlasgen mar, oder er mit Grund voraussehen mußte, daß ein sols ches Gesuch abgeschlagen werden würde."

Das Beitere, nämlich der Sat: "Unter dieser Borausfetzung u. f. w." wurde nach dem Antrage des Ausschuffes wegfallen.

"§. 4. Die Strafe (§. 1. §. 2.) tritt in den im Art. 52. Biffer 2. 3. 4. 5. des Militar-Strafgesehbuches und im Art. 4. bes gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Fällen nicht ein, wenn ber Angeklagte es gewiß oder mahrscheinlich macht, daß er burch hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ift, sich zeitig zu stellen."

Die herren, welche wollen, bag ber Artifel in diefer Beftalt angenommen werbe, erfuche ich, fich ju erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Ift angenommen.

Wir geben bann über ju Urt. 5, welcher lautet :

"Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Unwendung finden auf die aus der Zeit vor der Erlafsfung desselben herrührenden rechtskräftig noch nicht erledigten Desertionsfälle, wenn und so weit jene Bestimmungen für den Angektagten gunstiger sind, als die des Militar-Strafsgesetzuches."

Der Ausschuß hat diesen Artifel zur Annahme empfohlen. Wenn Niemand Das Wort begehrt, ersuche ich die herren, welche diesen Artifel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Mit Ungenommening moniem ug chi odoan dune Beil

Wir haben bann noch Die Schlufantrage Des Ausschuffes, von denen der erfte lautet :

"Der allgemeine Landtag wolle seinen Bunsch zum Prostokolle niederlegen, daß hohe Staatbregierung diesen Gegene stand noch Ihrer demnächstigen besonderen Erwägung unterziehen möge", nämlich die Frage, ob nicht der Begriff der Desertion im Gesche naber zu besaffen sei. Wenn Niemand darüber das Wort begehrt, so würde ich auch diesen Untrag zur Abstimmung zu bringen haben, und ich ersuche diesenigen Herren, welche damit einvestanden sind, sich zu erheben.

Ibeliner alement (Die Mehrheit erhebt fich.) 10 auf a alle

Angenommen, mided onungrasson & admigram ald fun nocht für

Der zweite Untrag betrifft die Aufhebung der als Folge ber Defertion gesehlich verordneten sechsiahrigen Biedereinsftellung in den Dienst.

"Der Uusschuß beantragt auch bier :

Der Landtag wolle seinen Bunsch jum Protokolle niederlegen, daß hohe Staatbregierung auch tiefen Gegenstand noch ihrer demnächstigen besonderen Erwägung unterziehen möge."

Abg. Kit hat bas Wort. in indir property of chil

Berichterft. Kig: Ich wollte noch nachträglich jum Bestichte bemerken, daß es im §. 133 des hannöperschen Milistairstrafgesesbuchs heißt: "Außer der sonst verwirkten Strafe ift gegen einen Derserteur, falls mit derselben nicht schon die Ausstohnung aus dem Militärstande verbunden ift, zugleich auf Nachholung der Diensts oder Capitulationszeit um so lange, als er sich durch seine Desertion dem Militairdienste entzogen hat, jedesmal mit zu erkennen."

Bicepraf. Bibel: Benn Niemand weiter bas Wort verlangt, fo fielle ich diefen Untrag zur Abstimmung, und ich ersuche die herren, die auch mit diesem letten Untrage einverftanden find, sich zu erheben.

man mans (Die Mehrzahl erhebt fich.)

Er ift angenommen. Damit hatten wir diesen Gegenftand erledigt und die Sache würde an den Ausschuß zurud= geben zur Zusammenstellung und demnächstigen weiteren Borlage an den Landtag.

(Praf. Rig übernimmt wieder das Praffbium.) Prafident: Abg. Lindemann hat das Bort.

Abg. Lindemann: Ich bin beauftragt von Inften des Amts Cutin, eine Petition an den Landtag zu übergeben, mit 4 Beilagen. Die Petenten erkennen dankbar an, mas die Staatsregierung eingeleitet hat zur Berbesserung ihrer Lage und richten in dieser Beranlassung das Gesuch an diese Bersfammlung:

Der allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle genehmigen, daß von den herrschaftlichen Gründen im Amte Eutin, namentlich aus den Forsten, vom Bauhose und von den zum Krongut designirten Sösen, diejenigen Landereien zu Instenparcellen zu verwenden, die nach Lage und Dertlichkeit eigne Brauchbarkeit haben, oder im Tausch dazu nußbar sind.

Dies Gesuch mache ich zu meinem Untrage und verstelle es zur Entscheidung des herrn Präsidenten, ob ich benselben in einer demnächstigen Sitzung zu begründen habe, oder ob die Petition sofort an den betreffenden Ausschuß abzuge= ben ift.

Prafident: Ich glaube, daß das lettere zu geschehen hat. Die Petition geht an den Ausschuß für Berbesserung der Lage der Insten im Fürstenthum Lübek. — Damit haben wir unsere Tagesordnung erschöpst. Es würde sich fragen, ob die Herren den Bericht über den Gesehentwurf, betreffend die Ablösung der Berechtigungen des Staats nach Art. 59 Nr. 6 des St. G. G., der, wie ich eben bemerke, vertheilt ist, schon auf die morgende Tagesordnung haben wollen. Sonst würde morgen kein weiterer Stoff für die Tagesordnung vorhanden sein.

Abg. Bibel: Ich bitte um's Bort. Ind in pralisit

Abg. Wibel: Bieruber zu entscheiben, m. S., fann mir am wenigsten gufteben, weil ich ben Bericht verfaßt habe. Aber es jei mir erlaubt, ibn mit wenigen erlauternden Bemerkungen zu begleiten. Der Gegenftand wird mahrichein= lich fo fcmierig nicht fein, wie er auf ben erften Unblid ausfieht, wenn man bie 2 - 3 Bogen bes Berichts anfieht. Dies wird fich Ihnen bei naberer Betrachtung zeigen, und ich mochte glauben, baß Gie bis morgen fich in ben Stand fegen fonnen, Darüber zu befchließen. Mußerbem möchte ich als Berichterftatter Des Ausschuffes über Das Ab= lofungegefes barüber unfere Entschuldigung vorbringen, bag Die 2. Lefung noch nicht beantragt worden ift. Die Schuld hat nicht an dem Ausschuffe gelegen. Es mar eine Konfereng mit bem Staatsminifterium gewünscht worden, um über Diejenigen Puntte, worüber Die Meinungen noch bifferiren tonnen, Bereinigung ju erzielen; Diefe Confereng bat bis jest noch nicht angesett werben konnen, obgleich 8 Tage verfloffen find, fie ift aber in Ausficht gestellt für einen ber Er gir angenommen, "Lound batten von biefen Gegien-

nand erfebrgt und bie Sachenwirte am ten Antifong garade

gebon gur. Sofammengreifung und bemaachftegen weiteren Bors

Bedficent: Mog. Ligtemann bat bar 28osc

Ante Suen, due Petition all Din Lancing ju übergeben, mit

nächsten Tage, und wir hoffen alsdann, Ihnen fehr balb bie gweite Lefung porschlagen ju konnen.

Abg. Mölling: 3ch bin vollkommen damit einverstanden, daß morgen der Gegenstand, der genug vorbereitet ist, auf die Tagebordnung kommen könne, ich glaube aber,
daß es überall an Borlagen sehlt und daß es besser wäre,
die Zeit zu Zwischenarbeiten zu benützen, indem wir auf die
übermorgende Tagebordnung diesen Bericht setzen, lediglich
auß dem Grunde, weil wir doch keine weitere Borlagen
baben.

Prafibent: 3ch bemerte, daß es meine Abficht ift, fo= fern ber Bericht ichon morgen auf Die Tagesordnung fommen fonnte, als zweiten Gegenftand ber Tagebordnung Die Frage wegen ber Nothwendigfeit, unfre Gigungen auf einige Beit auszusehen, gur Berhandlung zu bringen. Ich werde, wie ich ichon in der letten Sitzung bemerft habe, einen besfälli= gen Borichlag vorbereiten und erfuche Die Borftande ber Mbtheilungen und der Musichuffe, ju dem Ende nach der Gigung gufammengubleiben. Ich ftelle Ihnen anheim, m. S., ob Gie nicht versuchen wollen, fich mit bem Bericht heute befannt ju machen, und ihn als vorläufigen Gegenstand ber Tagesordnung jugulaffen. Burben Gie morgen finden, baß Gie noch nicht genug vorbereitet fint, fo konnte auch in Dies fer Sinficht eine Menderung ber Tagesordnung eintreten. Dann Der zweite Gegenftand mare bie Frage megen Musfegung ber Situngen auf einige Beit und der britte bie Bahl Des Prafidenten und der Bigeprafidenten, Damit fur den Fall, daß die Gigungen ausgeset merden, die Funktionszeit nicht mabrend ber Aussetzung ablaufe. 3ch frage, ob bagegen Gr= innerungen find? - aantal matigit ingefichigen diefel asch

(Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Gs wurde also morgen 11 Uhr die Sigung stattfinden und die Tagesordnung die verkundete fein.

Die heutige Sitzung ift geschlossen.

1 ... (Schluß ber Sigung furz nach 1 Uhr.)

ber Ungefligte is gewiß ober mabridendich macht, bab er

auch Anwendung finden auf die aus der 3.fl. vor der Grfaffung besielben herruhrenden wechtsfrasig noch nicht erkoligien Weiertlonställe, wenn und is weit sent Bestrammungen für

Ramens ber Redactions = Commiffion.

fand, algebeiter is de fen generalen gestellen medickerlog

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg. In habite der Genemande ausgeber der

Ante Eriffe, nonenflich aus den geften, pom Baus